

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 311/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin, die auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG rügt, mangelt es schon an der Bezeichnung eines von ihr gestellten Beweisantrags im Sinne der Zivilprozessordnung, dem das LSG nicht gefolgt sein soll.
- 4 Zur Begründung der geltend gemachten Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes des fairen Verfahrens wird das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung behauptet und auf das Verhalten des Senatsvorsitzenden des LSG in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.
- 5 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) soll nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Der aus Art 2 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards, wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Verbot von widersprüchlichem Verhalten oder von Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden



(vgl BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5; BSG SozR 3-1750 § 565 Nr 1, SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG Beschluss vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 21/02 B).

- 6 Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).
- 7 Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Sie behauptet zwar, das LSG sei in den schriftlichen Urteilsgründen von einem ganz anderen Sachverhalt ausgegangen, als sie ihn bisher geschildert habe, führt aber dann die in der Verwaltungs- und der Gerichtsakte enthaltenen Dokumente an, auf die das LSG sich gestützt habe. Mit ihren weiteren Ausführungen versucht sie darzulegen, dass das LSG diese Unterlagen missverstanden bzw falsch interpretiert habe. Mit diesem Vortrag zeigt sie jedoch keine für sie überraschenden Tatsachen oder Beweisergebnisse auf, sondern wendet sich nur gegen die Beweiswürdigung von auch ihr zum Entscheidungszeitpunkt bekannten Unterlagen durch das LSG. Hiermit kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht begründet werden.
- 8 Aus dem von der Klägerin geschilderten "begütigendem" Verhalten des Vorsitzenden, der ihren Vortrag "lächelnd" zur Kenntnis genommen habe, folgt nichts Anderes. Denn aus dem Verhalten des Senatsvorsitzenden eines LSG in der mündlichen Verhandlung kann nicht auf die Entscheidung des mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzten Senats geschlossen werden. Selbst wenn der Vorsitzende im Rahmen der Verhandlungsführung (§ 112 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 2 SGG) eine Äußerung abgibt, kann sich ein rechtskundig vertretener Verfahrensbeteiligter bei objektiver Betrachtung nicht darauf verlassen, dass sich der Senat bei der abschließenden Beratung dem anschließen werde (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2).
- 9 Im Kern wendet sich die Klägerin dagegen, dass das LSG für sie überraschend dem Gutachten von Dr. Mayer gefolgt ist, das nach ihrer Auffassung schwere Fehler aufweist und dem das LSG nicht hätte folgen dürfen. Dies ist jedoch keine Überraschungsentscheidung im obigen Sinne,



weil ihr das Gutachten bekannt war. Ihre Angriffe richten sich somit vielmehr gegen die Beweiswürdigung des LSG; worauf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 10 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

